Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund Außenstelle Justizzentrum,
Postfach 2364, 18410 Stralsund
VR 6052 Fall:7

für Rückfragen:
Telefon: 03831/257-628
Telefax: 03831/257-630
Zimmer: F135

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 9:00-12:00 Uhr
Di.: 14:00-16:30 Uhr
Mi.: keine Sprechzeiten
Nach telefonischer Ankündigung
auch außerhalb der Sprechzeiten

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Tennisverein Zinnowitz e.V.
Waldstraße 27
17454 Zinnowitz

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben:
Akten-/ Geschäftszeichen
VR 6052 Fall:7

Datum:
08.10.2026

Vereinsregister des Tennisverein Zinnowitz e.V., Zinnowitz
Eintragung im Vereinsregister

Eintragungsnachricht , Orig.-Anmeldung zurück

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 6052 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Ladungsfähige Vereinsanschrift (ohne Gewähr): Waldstraße 27, 17454 Zinnowitz

Achtung! Hinweis des Registergerichts:
Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregister.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten.
Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem *gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden* ist.
Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Stralsund die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt.
Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen.
Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen

Lichner
Justizhauptsekretärin
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Stralsund im Vereinsregister 6052

1.
Nummer der Eintragung: 7

3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Nicht mehr
Vorstand:
Lutzmann, Peter, Zinnowitz, *26.04.1973
Nicht mehr
Vorstand:
Müller, Dorit, Zinnowitz, *20.12.1971
Nicht mehr
Vorstand:
Stübe, Heiko, Wolgast, *06.05.1980
Gewählt als
Vorstand:
Colli, Katja, Zinnowitz, *27.07.1979
Gewählt als
Vorstand:
Deichen, Monique, Zinnowitz, *08.02.1973
Gewählt als
Vorstand:
Adam, Marco, Zinnowitz, *10.02.1978

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 04.04.2025 hat die Änderung der Satzung in § 7 (Vorstand) und § 15 (Auflösung) beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
08.09.2026
Schulz

b) Bemerkungen:
Fall 7

Hausanschrift
Amtsgericht Stralsund
Außenstelle Justizzentrum
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Verkehrsanbindung
Stadtbus
Haltestelle Hafenstraße

Nachtbriefkasten
Der Nachtbriefkasten der Außenstelle befindet sich am Frankendamm 17 (Haupteingang)

Kommunikation
Telefon:
03831 257-300
Telefax:
03831 257-456
Internet:
www.mv-justiz.de

Entwurf des Notariatsverwalters in Wolgast
Dr. Martin Choinowski

An das
Amtsgericht Stralsund
– Vereinsregister –

Tennisverein Zinnowitz e.V. – VR 6052

(1) In der Mitgliederversammlung vom 04. April 2025 wurde eine Änderung der Satzung und des Vorstandes beschlossen. Hiermit wird die Änderung der Satzung und des Vorstandes zum Vereinsregister angemeldet.

(2) Aus dem Vorstand sind ausgeschieden:

- Herr Peter Lutzmann, geboren am 26. April 1973
- Frau Dorit Müller, geboren am 20. Dezember 1971 und
- Herr Heiko Stübe, geboren am 06. Mai 1980

(3) Neu in den Vorstand sind folgende mit den dazugehörigen Funktionen:

- Frau Katja Colli, geboren am 27. Juli 1979, wohnhaft in 17454 Zinnowitz, wurde einstimmig als Beisitzer in den Vorstand gewählt
- Frau Monique Deichen, geboren am 08. Februar 1973, wohnhaft in 17454 Zinnowitz, wurde einstimmig als Schriftführerin in den Vorstand gewählt und
- Herr Marco Adam, geboren am 10. Februar 1978, wohnhaft in 17454 Zinnowitz, wurde einstimmig als Beisitzer in den Vorstand gewählt.

(4) Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden in der jeweiligen Vorstandsfunktion wiedergewählt.

(5) Die Satzung wurde in den § 7 und § 15 geändert.

(6) Die Postanschrift des Vereins lautet weiterhin: 17454 Ostseebad Zinnowitz, Waldstraße 27.

(7) Eintragungsnachricht wird auch an den beglaubigenden Notar erbeten.

(8) Die Unterzeichner bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt – welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieser Anmeldung abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

(9) Eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, eine Abschrift der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung sowie der neue Wortlaut der Satzung unter Berücksichtigung des geänderten § 7 und § 15 sind beigefügt.

Wolgast, den 02.12.2025

UVZ-Nr. M 1115/2025

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschriften von

1. Frau Uta Bünting, geboren am 10. März 1968,
   wohnhaft in 17449 Karlshagen,
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis

   und

2. Frau Monique Deichen, geb. Paul, geboren am 8. Februar 1973,
   wohnhaft in 17438 Wolgast,
   ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis

werden hiermit beglaubigt.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Abs. 3 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Wolgast, den 02.12.2025

Dr. Martin Choinowski, Notariatsverwalter

Vereinssatzung
Tennisverein Zinnowitz e.V.



Beschlussfassung vom 04.04.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisverein Zinnowitz e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR6052 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Zinnowitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern, Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Deutschen Tennisbund

1. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., Vereinskennziffer 750832.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tennisbund.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V., Vereinskennziffer 750832.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

   a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
   b. Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs
   c. Förderung der sportlichen Übung und Leistung
   d. Erhalten und grundsätzliche Bereitstellung der Tennisplätze
   e. Durchführung von Vereinsmeisterschaften
   f. Abhalten von Versammlungen
   g. Kontaktsuche zu anderen Sportvereinen, deren Aufgabe und Ziele dieser Satzung entsprechen
   h. Jugendarbeit hinsichtlich des Tennisspielernachwuchses durch Organisation und Durchführung des Tennis- und Wettkampfbetriebes und Förderung der sportlichen Übung und Leistung

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wollen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Mitglied im Verein werden, so bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung eines Sorgeberechtigten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/Der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Es wird dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
8. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Vereins fördern. Die passive Mitgliedschaft ist vom Mitglied bei vorheriger anderer Mitgliedschaft zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6-9 Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
   b. Einberufung der Mitgliederversammlung
   c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
   e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
   f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform über alle geläufigen Medien der digitalen Kommunikation oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der

1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Dabei gilt auch die Online-Zuschaltung als anwesend. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per EMail oder auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
   b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
   c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
   d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
   e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
   f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
   g. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
   h. Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die

dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die gleichen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Für Wahlen kann zusätzlich die Briefwahl als Abstimmungsart als zulässig erklärt werden. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

    a. die Änderung der Satzung
    b. die Auflösung des Vereins
    c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen, so lange bis die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Personen erreicht ist. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Bei gleicher Stimmanzahl für mehrere Kandidaten entscheiden die Neinstimmen für diese. Jeder Wähler hat nur so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Zinnowitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister am 02.12.2025 wirksam.

Holger Preusche
1. Vorsitzender

TENNISVEREIN Zinnowitz e.V.
TVZ
geger. 1990

Monique Deichen
Schriftführer